

Die folgende Regelung berücksichtigt gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2006) den Runderlass vom 21. 12. 2006 (ABl. NRW. 2/07).

**11 – 02 Nr. 9 Richtlinien
über Zuwendungen
für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern
vor und nach dem Unterricht
(Primarstufe und Sekundarstufe I:
„Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)**
RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 19. 2. 2001 (ABl. NRW. 1 S. 59) *

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 19. 2. 2001 (BASS 12 – 08 Nr. 2)

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen/Zuschüsse

- zu den Personal- und Sachkosten von Betreuungsmaßnahmen aus „Schule von acht bis eins“ an Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich,
- zu den Personal- und Sachkosten von Betreuungsmaßnahmen an Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach 13 Uhr („Dreizehn Plus“) sowie
- zu den Personalkosten von Silentien.

Damit soll an diesen Schulen eine zeitlich verlässliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn die Haushaltsmittel des Landes nicht zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge für Betreuungsmaßnahmen der „Schule von acht bis eins“, von „Dreizehn Plus“ und „Silentien“ ausreichen, werden erstmals beantragte Betreuungsmaßnahmen vorrangig an Schulen gefördert, die bisher noch keine entsprechenden Betreuungsmaßnahmen hatten, oder sich in sozialen Brennpunkten befinden; nachrangig ist die Förderung zusätzlicher Gruppen an Schulen, die bereits entsprechende Betreuungsmaßnahmen haben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern

- in Grund- und Förderschulen des Primarbereichs vor und nach dem Unterricht und an unterrichtsfreien Tagen,
- in Grund- und Förderschulen des Primarbereichs und Schulen der Sekundarstufe I nach 13 Uhr sowie
- Silentien zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Silentien werden an Grundschulen und an Hauptschulen in sozialen Brennpunkten sowie an Schulen in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf gefördert.

Bei Silentien soll auch der kreisangehörige Raum angemessen berücksichtigt werden.

Derartige Maßnahmen an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 (gebundene Ganztagschulen) und § 9 Abs. 3 (offene Ganztagschulen) SchulG NRW werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger privater Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Betreuungsmaßnahmen aus den Programmen „Schule von acht bis eins“ sowie „Dreizehn Plus“ werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule, von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Förderschule und von mindestens fünfzehn Kindern und Jugendlichen in den anderen Schulformen der Sekundarstufe I
- b) Betreuung bei „Schule von acht bis eins“ an allen Unterrichtstagen, bei „Dreizehn Plus“ an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen („Schule von acht bis eins“: Betreuung von 8 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr, „Dreizehn Plus“: In der Regel ab 13.00 Uhr)
- c) Durchführung der Betreuungsmaßnahmen in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder bei nichtschulischen Veranstaltungen in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme
- d) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule
- e) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz – IfSG
- f) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Abweichend von Buchstabe a kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z. B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o. Ä.) nicht sichergestellt werden kann.

Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Einrichtung für eine oder mehrere Schulen
- b) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern
- c) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden
- d) Übernahme der Gruppenleitung durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium
- e) Einrichtung für ein Schuljahr.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird jeweils pro Schuljahr in Höhe von 4.000 € für jede Betreuungsgruppe aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ in der Grundschule und 5.000 € in der Förderschule (Primarbereich) gewährt.

Für Betreuungsgruppen aus dem Programm „Dreizehn Plus“ beträgt der Festbetrag in Grundschulen 5.000 €, in Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen 4.100 € und in Hauptschulen und Förderschulen 7.500 € pro Schuljahr.

Zweitgruppen können ab 26 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. In Förderschulen können Zweitgruppen ab 16 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist auch die Förderung von Dritt- und Viergruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Förderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler.

Bei Silentien beträgt der Festbetrag 750 € pro Schuljahr.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung schulstufenbezogen für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die in Form von Personal- und Sachausgaben für die Betreuung im Rahmen der Programme „Schule von acht bis eins“ sowie „Dreizehn Plus“ und in Form von Personal für „Silentien“ zu leisten waren. Ein Austausch der Mittel zwischen den Programmen ist nicht zulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Landesförderung ist dann an andere Träger weiterzuleiten, wenn diese Betreuungsmaßnahmen an den Schulen gemäß dem Bezugerlass als schulische Veranstaltung oder als Maßnahme der Jugendhilfe durchführen. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen. Finanzmittel, die für den Primarbereich bestimmt sind, können jedoch nicht auf den Bereich der Sekundarstufe I umverteilt werden und umgekehrt. Weitere Gruppen können bei fehlendem Betreuungsbedarf an anderen Schulen gefördert werden.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September und 1. März.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Weitere Regelungen, insbesondere die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen enthält der Bezugserrlass.

* Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 11. 12. 2001 (ABI. NRW. 1 2002 S. 19); RdErl. v. 26. 1. 2006 (ABI. NRW. S. 29) EdErl. v. 21. 12. 2006 (ABI. NRW. 2/07)

Kreis/Stadt/Gemeinde/
Ersatzschulträger

Ort, Datum

An die
Bezirksregierung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“), in Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach dem Unterricht („Dreizehn Plus P“ und „Dreizehn Plus S I“) sowie für die Durchführung von Silentien

Der/Die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger ist Träger von Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich sowie von Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien und Förderschulen im Bereich der Sekundarstufe I.

Im Schuljahr sollen im Bereich der Gemeinde/der Stadt/des Kreises/ des Ersatzschulträgers Betreuungsangebote nach dem Runderlass vom 19. 2. 2001 (BASS 11 – 02 Nr. 9) wie folgt eingerichtet werden:

- An Grundschulen (..... Gruppen „Schule von acht bis eins“; davon Zweit- und weitere Gruppen)
- An Grundschulen (..... Gruppen „Dreizehn Plus P“; davon Zweit- und weitere Gruppen)
- An Förderschulen im Primarbereich (..... Gruppen „Schule von acht bis eins“; davon Zweit- und weitere Gruppen)
- An Förderschulen im Primarbereich (..... Gruppen „Dreizehn Plus P“; davon Zweit- und weitere Gruppen)
- An Hauptschulen (..... Gruppen; davon Zweit- und weitere Gruppen)
- An Realschulen (..... Gruppen; davon Zweit- und weitere Gruppen)
- An Gymnasien (..... Gruppen; davon Zweit- und weitere Gruppen)
- An Gesamtschulen (..... Gruppen; davon Zweit- und weitere Gruppen)
- An Förderschulen im Sekundarbereich I (..... Gruppen; davon Zweit- und weitere Gruppen)
- An Schulen Silentien.

Hierfür beantrage ich den Landeszuschuss in Höhe von insgesamt €.

Ich bestätige, dass die o.g. Angebote **nicht** an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG (BASS 1 – 1) durchgeführt werden sollen.

Die Einrichtung der Betreuungsangebote als schulische Veranstaltung wurde durch die jeweilige Schulkonferenz beschlossen. Diesen Beschlüssen habe ich zugestimmt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Unterschrift

Anlage 2

Bezirksregierung

Az.:

Ort, Datum

An

Zuwendungsbescheid

für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“), für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach dem Unterricht („Dreizehn Plus P“ und „Dreizehn Plus S I“) sowie für die Durchführung von Silentien gemäß Runderlass vom 19. 2. 2001 (BASS 11 – 02 Nr. 9)

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von

- je 750 € für Silentien an ... Schulen
- je 4.000 € für Grundschulen (..... Gruppen „Schule von acht bis eins“)
- je 5.000 € für Grundschulen (..... Gruppen „Dreizehn Plus P“)
- je 5.000 € für Förderschulen im Primarbereich (..... Gruppen „Schule von acht bis eins“)
- je 7.500 € für Förderschulen im Primarbereich (..... Gruppen „Dreizehn Plus P“)
- je 7.500 € für Hauptschulen (..... Gruppen)
- je 4.100 € für Realschulen (..... Gruppen)
- je 4.100 € für Gymnasien (..... Gruppen)
- je 4.100 € für Gesamtschulen (..... Gruppen)
- je 7.500 € für Förderschulen im Sekundarbereich I (..... Gruppen).

Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt somit €.

Sie wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und in zwei Raten, und zwar zum 1. September und zum 1. März ausgezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuweisung/der Landeszuschuss beantragt wurde, keine Betreuungsmaßnahmen zustande kommen, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend zu erstatten.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen seines Bezirks. Finanzmittel, die für den Primarbereich bestimmt sind, können jedoch nicht auf den Bereich der Sekundarstufe I umverteilt werden und umgekehrt können nicht zwischen den Programmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus P“, „Dreizehn Plus S I“ und „Silentien“ umverteilt werden. Weitere Gruppen können bei fehlendem Betreuungsbedarf an anderen Schulen gefördert werden.

Schulträgern, die bereits Fördermittel für alle Grund- und Förderschulen ihres Bezirks vollständig erhalten, in deren Bezirk der Bedarf an Betreuungsangeboten im Projekt „Schule von acht bis eins“ jedoch die Förderung weiterer Gruppen erfordert, können im Rahmen nicht benötigter Mittel anderer Schulträger zusätzliche Fördermittel erhalten.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gemäß ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Unterschrift

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/
Ersatzschulträger

Ort, Datum

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“), für die Betreuung von Schüle-

rinnen und Schülern in Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach dem Unterricht („Dreizehn Plus P“ und „Dreizehn Plus S I“) sowie für die Durchführung von Silentien gemäß Runderlass vom 19. 2. 2001 (BASS 11 – 02 Nr. 9)

Durch Zuwendungsbescheid vom....., Az.:, wurden für Betreuungsgruppen insgesamt € als Zuweisung/Zuschuss zu den o. a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Der/Die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger ist Träger von Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich sowie von Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien und Förderschulen im Bereich der Sekundarstufe I.

Es wurden folgende Betreuungsgruppen gebildet:

- an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
(davon zusätzliche Gruppen)
- an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus P“
(davon zusätzliche Gruppen)
- an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon zusätzliche Gruppen)
- an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“
(davon zusätzliche Gruppen)
- an Hauptschulen (davon zusätzliche Gruppen)
- an Realschulen (davon zusätzliche Gruppen)
- an Gymnasien (davon zusätzliche Gruppen)
- an Gesamtschulen (davon zusätzliche Gruppen)
- an Förderschulen im Sekundarbereich I (davon zusätzliche Gruppen).

Es wurden an Schulen Silentien gebildet.

Für den Primarbereich „Schule von acht bis eins“ wurden insgesamt € in Anspruch genommen.

Für den Primarbereich „Dreizehn Plus P“ wurden insgesamt € in Anspruch genommen.

Für den Sekundarbereich I wurden insgesamt € in Anspruch genommen.

Für Silentien wurden insgesamt € in Anspruch genommen.

Die für Betreuungsgruppen

- an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
(davon zusätzliche Gruppen)
- an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus P“
(davon zusätzliche Gruppen)
- an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon zusätzliche Gruppen)
- an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus P“
(davon zusätzliche Gruppen)
- an Hauptschulen (davon zusätzliche Gruppen)
- an Realschulen (davon zusätzliche Gruppen)
- an Gymnasien (davon zusätzliche Gruppen)
- an Gesamtschulen (davon zusätzliche Gruppen)
- an Förderschulen im Sekundarbereich I (davon zusätzliche Gruppen)

sowie für Silentien an Schulen beantragten Landesmittel konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind am . . 200 zurückgezahlt worden.

Von den insgesamt durchgeführten Betreuungsmaßnahmen hat der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger für Betreuungsmaßnahmen

- an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
- an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus P“
- an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
- an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus P“
- an Hauptschulen
- an Realschulen
- an Gymnasien
- an Gesamtschulen
- an Förderschulen im Sekundarbereich I

die Trägerschaft übernommen. Für Betreuungsmaßnahmen

- an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
- an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus P“
- an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
- an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus P“
- an Hauptschulen
- an Realschulen
- an Gymnasien
- an Gesamtschulen
- an Förderschulen im Sekundarbereich I

wurden die bewilligten Mittel an die jeweiligen anderen Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag

Unterschrift